

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 02. Dezember 2020

Nr. 57

| Inhalt                                                                                                                            | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 23.11.2020 - Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der Haushaltssatzung                  | 768   |
| 23.11.2020 - Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Giesen                                | 771   |
| 26.11.2020 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 62 „Sottrumer Straße Nord-West“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle    | 779   |
| 26.11.2020 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Hollenweg II“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle    | 781   |
| 26.11.2020 - Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das Kleine Feld“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle  | 783   |
| 26.11.2020 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kleines Feld-Süd“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle | 785   |
| 27.11.2020 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim                              | 787   |
| 27.11.2020 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim                                                                         | 789   |

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [caren.wagner@landkreishildesheim.de](mailto:caren.wagner@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 23. November 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                            |                 |
|--------------------------------------------|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 18.177.200 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 19.059.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 70.000 Euro     |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro          |

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                             |                 |
|-------------------------------------------------------------|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 17.427.200 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.847.000 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 300.000 Euro    |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 3.451.800 Euro  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 3.151.800 Euro  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 1.005.000 Euro  |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 20.879.000 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 21.303.800 Euro |

### §2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.151.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 465.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 380 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 380 v. H.

2. Gewerbesteuer = 380 v. H

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Giesen, den 23. November 2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

(Niemetz)



## Verkündung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 27.11.2020 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden. Abweichend von § 122 Abs. 2 NKomVG gilt die Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung nach § 182 Abs. 4 Ziffer 8 NKomVG als genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 03.12.2020 bis 14.12.2020 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Giesen,**  
**Rathausstraße 27,**  
**Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.15**  
**31180 Giesen**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05121/9310-20.

Im Rathaus gilt für Besucher\*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Giesen bereitgestellt.

Giesen, den 30.11.2020  
Ort, Datum

**Gemeinde Giesen**  
**Der Bürgermeister**





**Satzung**  
über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Giesen

**Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung**

Aufgrund des §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 23. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Giesen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01. Februar 2016.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

**Abschnitt II**  
**Abwasserbeitrag**

**§ 2**  
**Grundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück beim Schmutzwasserkanal bzw. bis zur Grundstücksgrenze beim Regenwasserkanal).

**§ 3**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne

**§ 4**  
**Beitragsmaßstab**

I. Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan aus-

gewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

(2) Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in

einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen je-

weils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet

festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 3 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,

a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- II. Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
  - (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
  - (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
    1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
    2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 

|                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete     | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete                  | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO | 0,8 |
| Kerngebiete                                                 | 1,0 |
    3. für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke
 

|  |     |
|--|-----|
|  | 1,0 |
|--|-----|
    4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern
 

|  |     |
|--|-----|
|  | 0,2 |
|--|-----|
    5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbind-

lichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 - 1,0

6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,
  - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

## § 5

### Beitragssatz

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- Schmutzwasserbeseitigung 9,84 € /qm,
- Niederschlagswasserbeseitigung 10,10 € /qm.

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## § 6

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitrags-



pflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 7

##### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

#### § 8

##### Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### § 9

##### Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

#### § 10

##### Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt III**

#### **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

#### § 11

##### Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

#### § 12

##### Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **Abschnitt IV**

#### **Abwassergebühr**

#### § 13

##### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

#### § 14

##### Gebührenmaßstäbe

I. Für die Schmutzwasserentsorgung wird eine Grundgebühr und eine Gebühr nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwas-

seranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Abwassermenge ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

(1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.

(2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 lit. b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 qm sind eine Berechnungseinheit.

Flächen werden jeweils auf volle 10 qm aufgerundet.

(1) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

(3) Wird Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung verwendet, so können die angeschlossenen überbauten und befestigten Flächengrößen auf Antrag um 30 % reduziert werden. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche. Betragen die angeschlossenen Flächen weniger als 100 qm, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

#### § 15 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird für jeden Grundstücksanschluss eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Die Grundgebühr wird nicht auf die nach Abs. 2 zu entrichtende Gebühr angerechnet.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,60 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser
- (3) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 2,80 € je BE/10m<sup>2</sup>.

#### § 16 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum

Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 17** **Entstehung und Beendigung** **der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

#### **§ 18** **Erhebungszeitraum und** **Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

(4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 I. Abs. 1 lit a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

#### **§ 19** **Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die

Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### **Abschnitt V** **Schlussvorschriften**

#### **§ 20** **Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 I. Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

#### **§ 21** **Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 22 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch das Finanz- und Steueramt sowie das Bau- und Umweltamt der Gemeinde zulässig.

(2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts- Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 I. Abs. 3 Satz 1 der Gemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;

2. entgegen § 14 I. Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;

3. entgegen § 14 II. Abs. 1 der Gemeinde auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;

4. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Gemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;

5. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

6. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

7. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

8. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

9. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 24 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung vom 27. November 2017 außer Kraft.

Giesen, den 23. November 2020

gez.

(Lücke)  
Bürgermeister



## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 62 „Sottrumer Straße Nord-West“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 11.06.2020 (gemäß § 10 BauGB) den Bebauungsplan Nr. 62 „Sottrumer Straße Nord-West“ in der Ortschaft Sottrum als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 62 „Sottrumer Straße Nord-West“ in der Ortschaft Sottrum gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage der Ortschaft Sottrum an der Sottrumer Straße / L 493. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,09 ha und befindet sich in Privateigentum. Die Lage des Plangeltungsbereichs wird im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 62 „Sottrumer Straße Nord-West“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten\* der Verwaltung

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Montag     | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag   | 13.30 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag    | 09.00 – 12.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden.

**\*Vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Situation ist die Gemeindeverwaltung für Besucher/innen nur eingeschränkt geöffnet. Der Dienstbetrieb bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Planunterlagen während der Dienststunden eingesehen werden können. Hierzu ist eine telefonische vorherige Terminabsprache mit der Gemeindeverwaltung, Herrn Hoffmeister (05062/9084-31), vorzunehmen. Die erforderlichen einzuhaltenden Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Schutzmaske, Abstandsregelung, Einsichtnahme nur jeweils durch eine einzelne Person) sind dabei mit abzuklären.**

Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

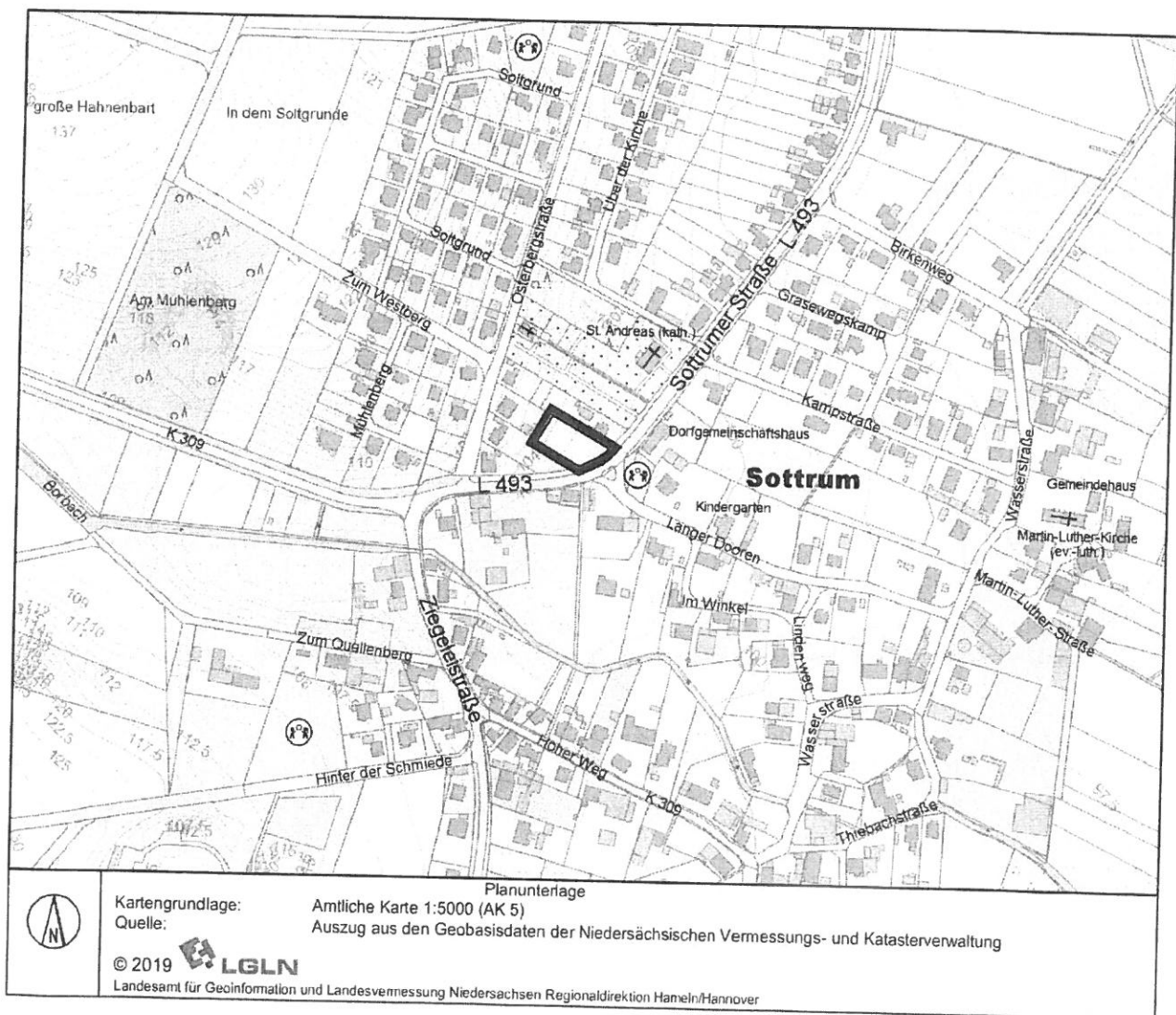
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 26.11.2020  
IV/Ho

Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister

Huchthausen

### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Sottrumer Straße Nord-West“



## **Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Hollenweg II“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 11.06.2020 (gemäß § 10 BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Hollenweg II“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Hollenweg II“ in der Ortschaft Holle gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planänderungsbereich liegt am Nordostrand der Ortschaft Holle südlich der Binderschen Straße und hat eine Größe von ca. 0,09 ha. Der Geltungsbereich der Planänderung wird im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Hollenweg II“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten\* der Verwaltung

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Montag     | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag   | 13.30 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag    | 09.00 – 12.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden.

**\*Vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Situation ist die Gemeindeverwaltung für Besucher/innen nur eingeschränkt geöffnet. Der Dienstbetrieb bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Planunterlagen während der Dienststunden eingesehen werden können. Hierzu ist eine telefonische vorherige Terminabsprache mit der Gemeindeverwaltung, Herrn Hoffmeister (05062/9084-31), vorzunehmen. Die erforderlichen einzuhaltenden Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Schutzmaske, Abstandsregelung, Einsichtnahme nur jeweils durch eine einzelne Person) sind dabei mit abzuklären.**

Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

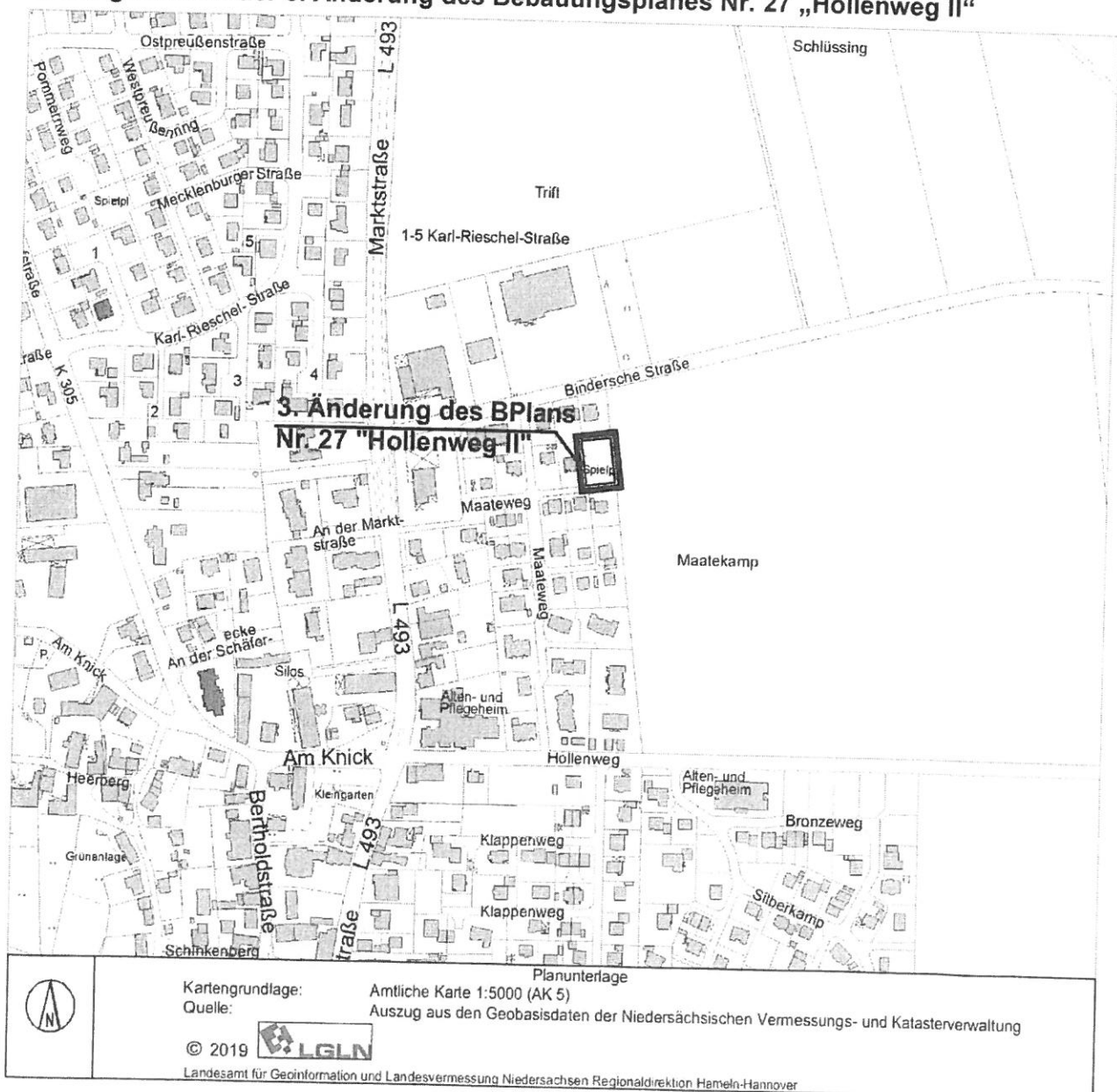
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 26.11.2020  
IV/Ho

Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister

Huchthausen

### Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Hollenweg II“



## **Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das Kleine Feld“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 11.06.2020 (gemäß § 10 BauGB) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das Kleine Feld“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das Kleine Feld“ in der Ortschaft Holle gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planänderungsbereich liegt am Nordrand der Ortschaft Holle südlich der Bahnlinie Hannover-Bad Harzburg und hat eine Größe von ca. 0,07 ha. Der Geltungsbereich der Planänderung wird im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das Kleine Feld“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten\* der Verwaltung

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Montag     | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag   | 13.30 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag    | 09.00 – 12.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden.

**\*Vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Situation ist die Gemeindeverwaltung für Besucher/innen nur eingeschränkt geöffnet. Der Dienstbetrieb bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Planunterlagen während der Dienststunden eingesehen werden können. Hierzu ist eine telefonische vorherige Terminabsprache mit der Gemeindeverwaltung, Herrn Hoffmeister (05062/9084-31), vorzunehmen. Die erforderlichen einzuhaltenden Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Schutzmaske, Abstandsregelung, Einsichtnahme nur jeweils durch eine einzelne Person) sind dabei mit abzuklären.**

Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

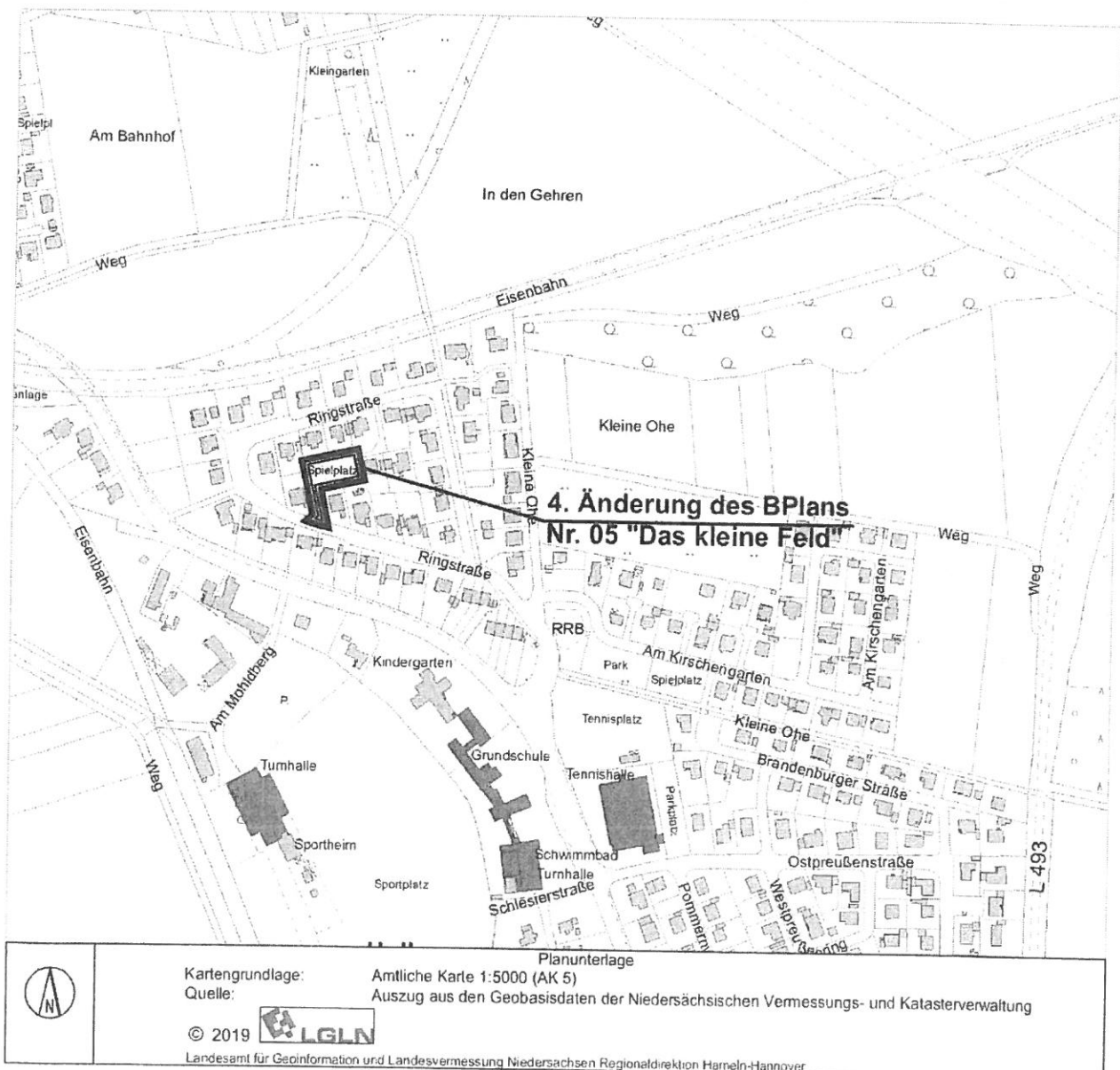
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister  
  
Huchthausen

## Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Das Kleine Feld“





## **Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kleines Feld-Süd“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 11.06.2020 (gemäß § 10 BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kleines Feld-Süd“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kleines Feld-Süd“ in der Ortschaft Holle gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planänderungsbereich liegt im nördlichen Bereich der Ortschaft Holle zwischen Bahnhofstraße und Marktstraße und hat eine Größe von ca. 0,10 ha. Der Geltungsbereich der Planänderung wird im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kleines Feld-Süd“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten\* der Verwaltung

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Montag     | 09.00 – 12.00 Uhr |
| Dienstag   | 13.30 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag    | 09.00 – 12.00 Uhr |

von jedermann eingesehen werden.

**\*Vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Situation ist die Gemeindeverwaltung für Besucher/innen nur eingeschränkt geöffnet. Der Dienstbetrieb bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Planunterlagen während der Dienststunden eingesehen werden können. Hierzu ist eine telefonische vorherige Terminabsprache mit der Gemeindeverwaltung, Herrn Hoffmeister (05062/9084-31), vorzunehmen. Die erforderlichen einzuhaltenden Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Schutzmaske, Abstandsregelung, Einsichtnahme nur jeweils durch eine einzelne Person) sind dabei mit abzuklären.**

Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

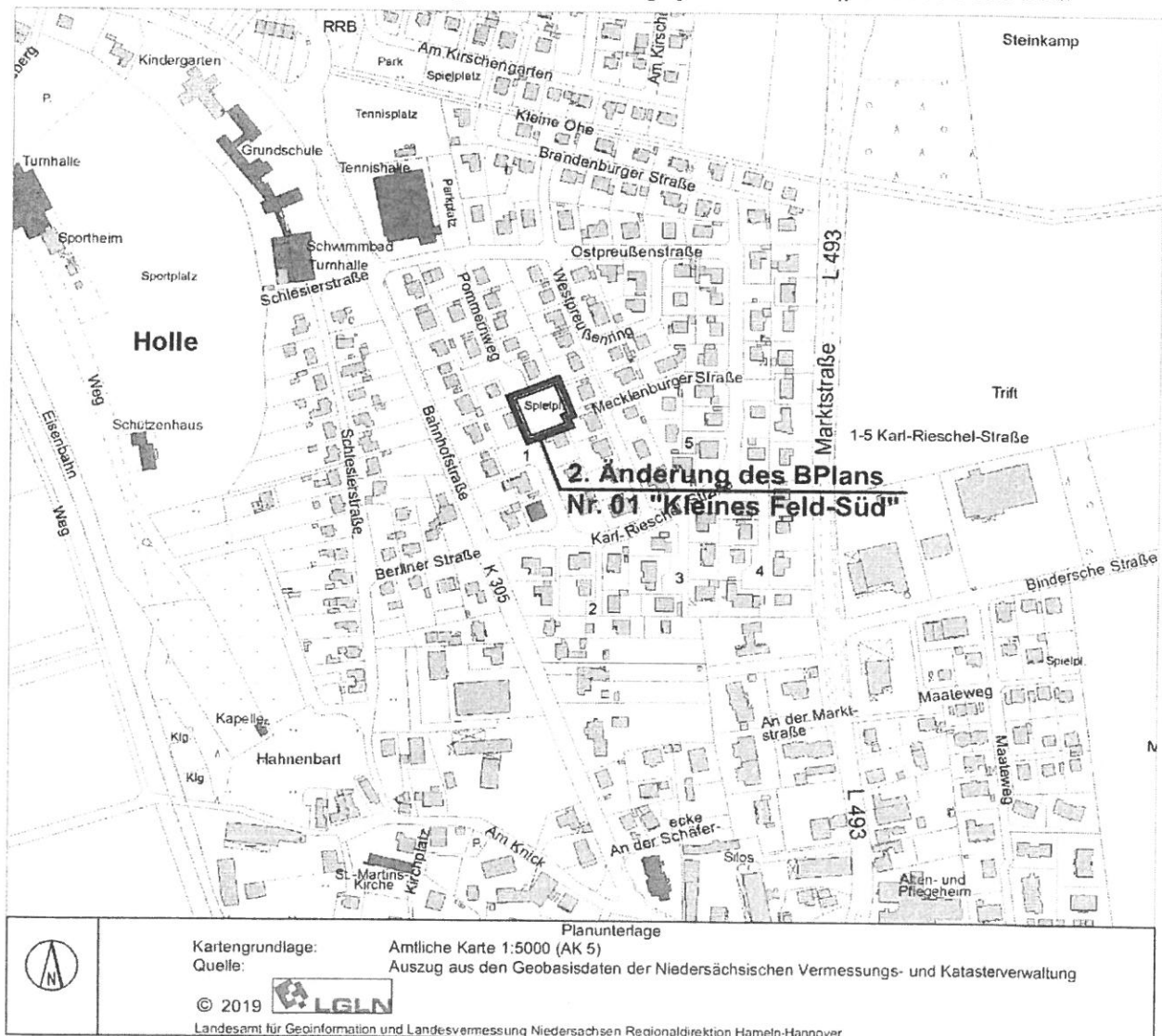
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 26.11.2020  
IV/Ho

Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister

Huchthausen

### Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kleines Feld-Süd“



**Sitzung des Ausschuss für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung  
am Donnerstag, 03. Dezember 2020 um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses  
Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 03.12.2020**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung  
-
2. Einwohnerfragestunde  
-
3. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;  
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2019,  
Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC GmbH  
  
- Vorlage 996/XVIII
4. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;  
Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2021  
  
- Vorlage 997/XVIII
5. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;  
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Haushaltssatzung für das Jahr 2021  
Vorlage 998/XVIII  
  
- Vorlage 998/XVIII
6. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;  
Entgeltregelung ab dem 01.01.2021  
Vorlage 999/XVIII  
  
- Vorlage 999/XVIII
7. Straßenbegleitgrün an Kreisstraßen  
- Vorlage 1000/XVIII
8. Organisation im Bereich des Klima,- Natur- und Artenschutzes  
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 03.11.2020  
- Antrag 523/XVIII
9. Hochwasserschutzverband Innerste;  
Satzung des Hochwasserschutzverbandes  
  
- Vorlage 911/XVIII - 1
10. Hochwasserschutzverband Innerste;  
Entsendung der Vertreter des Landkreises Hildesheim in die Verbandsgremien  
  
- Vorlage 994/XVIII
11. Sachstandsbericht Hochwasser  
-
12. Einmaliger Zuschuss an das Schulbiologiezentrum zur Förderung eines Bienenhauses (Vorlage wird  
Nachgereicht)

- 
- 13. Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 239 „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“ in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover und der Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 989/XVIII
- 14. Anträge zum Haushalt  
-
- 14.1. HH 2021 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für ein verbessertes Pflegemanagement für Wegrandstreifen an landwirtschaftlich genutzten Flächen  
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2020  
- Antrag 517/XVIII
- 15. Mitteilungen der Verwaltung  
-
- 16. Anfragen  
-

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Hansen

## **Sitzung des Kreistages**

**Am Donnerstag, den 10.12.2020 findet um 16.00 Uhr in der**

**Sporthalle in Schellerten, Holztrift, 31174 Schellerten**

**eine Sitzung des Kreistages statt.**

### **I. Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 04.11.2020
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Dr. Eva Möllring  
- Vorlage 950/XVIII
6. Verpflichtung einer nachrückenden Ersatzperson gem. § 60 NKomVG;  
hier: Catrin Fiene-Köhn  
- Vorlage 987/XVIII
7. Einteilung der Wahlbereiche für die Kreistagswahl 2021  
- Vorlage 984/XVIII
8. Umbesetzung der Ausschüsse des Kreistages und des Beirates des Jobcenters Hildesheim  
- Vorlage 990/XVIII
9. Ernennung des Brandschutzabschnittsleiters des Brandschutzabschnittes West  
- Vorlage 959/XVIII
10. Beiräte in Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten; Berufung von Beiratsmitgliedern für die Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta  
- Vorlage 988/XVIII
11. Beschluss über den Jahresabschluss 2018 des Landkreises Hildesheim, über die Entlastung des Landrates sowie über die Verwendung der Überschüsse 2017 und 2018  
- Vorlage 993/XVIII
12. Kurbetriebsgesellschaft Bad Salzdetfurth GmbH; Antrag auf zusätzliche Zahlung einer Verlustabdeckung in Höhe von 225.420 € im Haushaltsjahr 2020 wegen finanzieller Probleme aufgrund der Corona-Pandemie; - überplanmäßige Aufwendung  
- Vorlage 1002/XVIII
13. Haushalt 2021



- 13.1. Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2021; Stellenplan 2021 des Landkreises Hildesheim  
- Vorlage 975/XVIII
- 13.2. Stellenplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2021  
- Vorlage 991/XVIII
- 13.3. HH 2021 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für ein verbessertes Pflegemanagement für Wegrandstreifen an landwirtschaftlich genutzten Flächen- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Antrag 517/XVIII
- 13.4. Einsatz von Open-Source - Prüf- und Projektauftrag - HH 2021- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
- Antrag 527/XVIII
- 13.5. HH-Entwurf 2021 und Stellenplan -Erhalt von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
- Antrag 529/XVIII
- 13.6. HH 2021 - Mittel zur Umsetzung des Radverkehrskonzeptes im Landkreis Hildesheim-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
- Antrag 530/XVIII
- 13.7. Haushaltsentwurf 2021-Änderungsantrag- Schulbiologiezentrum-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
- Antrag 531/XVIII
14. Maßnahmen des Landkreises Hildesheim zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie-Antrag der Gruppe SPD-CDU  
- Antrag 515/XVIII
15. Antrags- und Beschlusscontrolling
- 15.1. Bericht zum Antrags-und Beschlusscontrolling; Antrag 356/XVIII der Gruppe SPD-CDU (siehe Kreistagsinformationssystem)  
- Vorlage 910/XVIII
- 15.2. Bericht zum Antrags-und Beschlusscontrolling; Antrag 356/XVIII der Gruppe SPD-CDU  
- Vorlage 910/XVIII - 1
16. Tourismuskonzept für den Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 934/XVIII
17. Regionales Entwicklungskonzept für den Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 977/XVIII
- 17.1. Regionales Entwicklungskonzept für den Landkreis Hildesheim-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
- Antrag 526/XVIII

18. Regionales Radverkehrskonzept für den Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 938/XVIII
19. Fortführung der Kulturentwicklungsplanung im Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 970/XVIII
20. Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung für Migrationsarbeit mit dem Asyl e.V., dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim e.V. und dem AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld e.V. für den Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021  
- Vorlage 936/XVIII
21. Förderung des Asyl e.V. zur Durchführung des Projektes "NEWa-Neue EU Bürger\*innen stärken und gegen Wohnungslosigkeit arbeiten";  
hier Verlängerungsantrag für den Zeitraum 01.01.2021 – 30.06.2022  
- Vorlage 865/XVIII
22. Ergänzende Sprachkurse der Volkshochschule Hildesheim gGmbH (vhs) für Flüchtlinge für das Jahr 2021  
- Vorlage 895/XVIII
23. Gründung eines gemeinnützigen Vereins zur Unterstützung des Bildungs- und Betreuungsangebotes der Ganztagschulen-Antrag der Gruppe SPD-CDU  
- Antrag 509/XVIII
24. Parallele Durchführung der Phase 0 für die Werner-von-Siemens-Schule, Walter-Gropius-Schule und Herman-Nohl-Schule-Antrag der Gruppe SPD-CDU  
- Antrag 512/XVIII
25. Nachhaltigkeitsmanagement Agenda 2030  
- Vorlage 931/XVIII
26. Organisation im Bereich des Klima,- Natur- und Artenschutzes- Antrag der Gruppe SPD-CDU  
- Antrag 523/XVIII
27. Ombudtschaftliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 962/XVIII
28. Volkshochschule Hildesheim gGmbH-Antrag der Unabhängigen  
- Antrag 502/XVIII
29. Vergünstigte Beförderung von Schülern und Auszubildenden  
- Vorlage 985/XVIII
- 29.1. Prüfauftrag zur Einführung eines Sozialtickets im Landkreis Hildesheim-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
- Antrag 528/XVIII
30. Einrichtung einer Jugendberufsagentur (JBA)-Antrag der Gruppe SPD-CDU  
- Antrag 524/XVIII
31. Lufthygiene im Winterbetrieb der Schulen-Antrag der Fraktion FDP  
- Antrag 525/XVIII

32. Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans  
- Vorlage 915/XVIII
33. Hochwasserschutzverband Innerste; Satzung des Hochwasserschutzverbandes (siehe Kreistagsinformationssystem)  
- Vorlage 911/XVIII
- 33.1. Hochwasserschutzverband Innerste; Satzung des Hochwasserschutzverbandes  
- Vorlage 911/XVIII - 1
- 33.2. Hochwasserschutzverband Innerste; Entsendung der Vertreter des Landkreises Hildesheim in die Verbandsgremien  
- Vorlage 994/XVIII
34. Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 239 „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“ in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover und der Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 989/XVIII
35. Beregnung von Feldern in der Landwirtschaft-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
- Antrag 503/XVIII
36. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim
- 36.1. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH; Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2019, Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC GmbH  
- Vorlage 996/XVIII
- 36.2. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH; Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2021  
- Vorlage 997/XVIII
- 36.3. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH; Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Haushaltssatzung für das Jahr 2021  
- Vorlage 998/XVIII
- 36.4. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH; Entgeltregelung ab dem 01.01.2021  
- Vorlage 999/XVIII
37. Mitteilungen der Verwaltung
38. Anfragen

Hildesheim, 27.11.2020

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat